

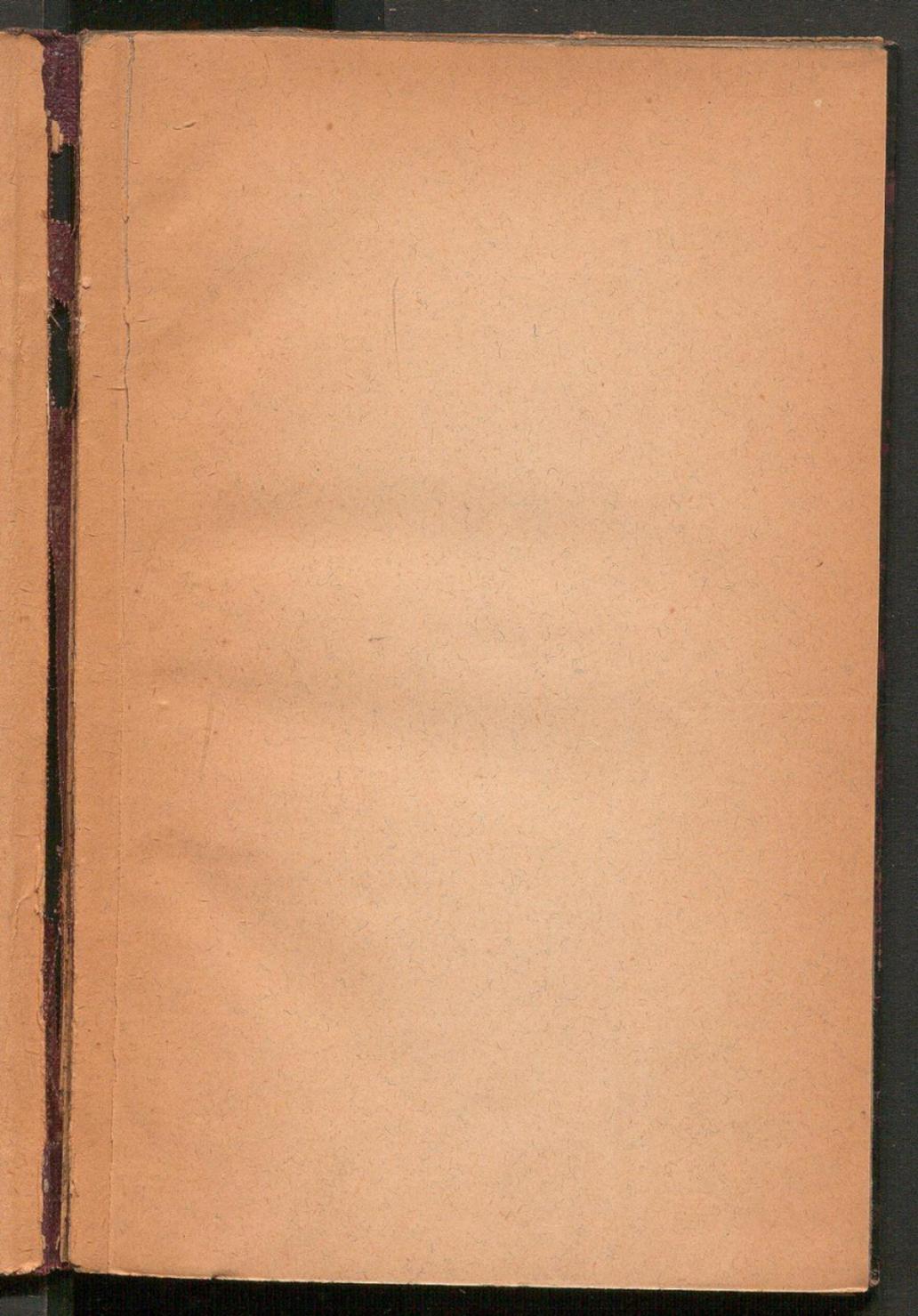
Wiener Stadtbibliothek

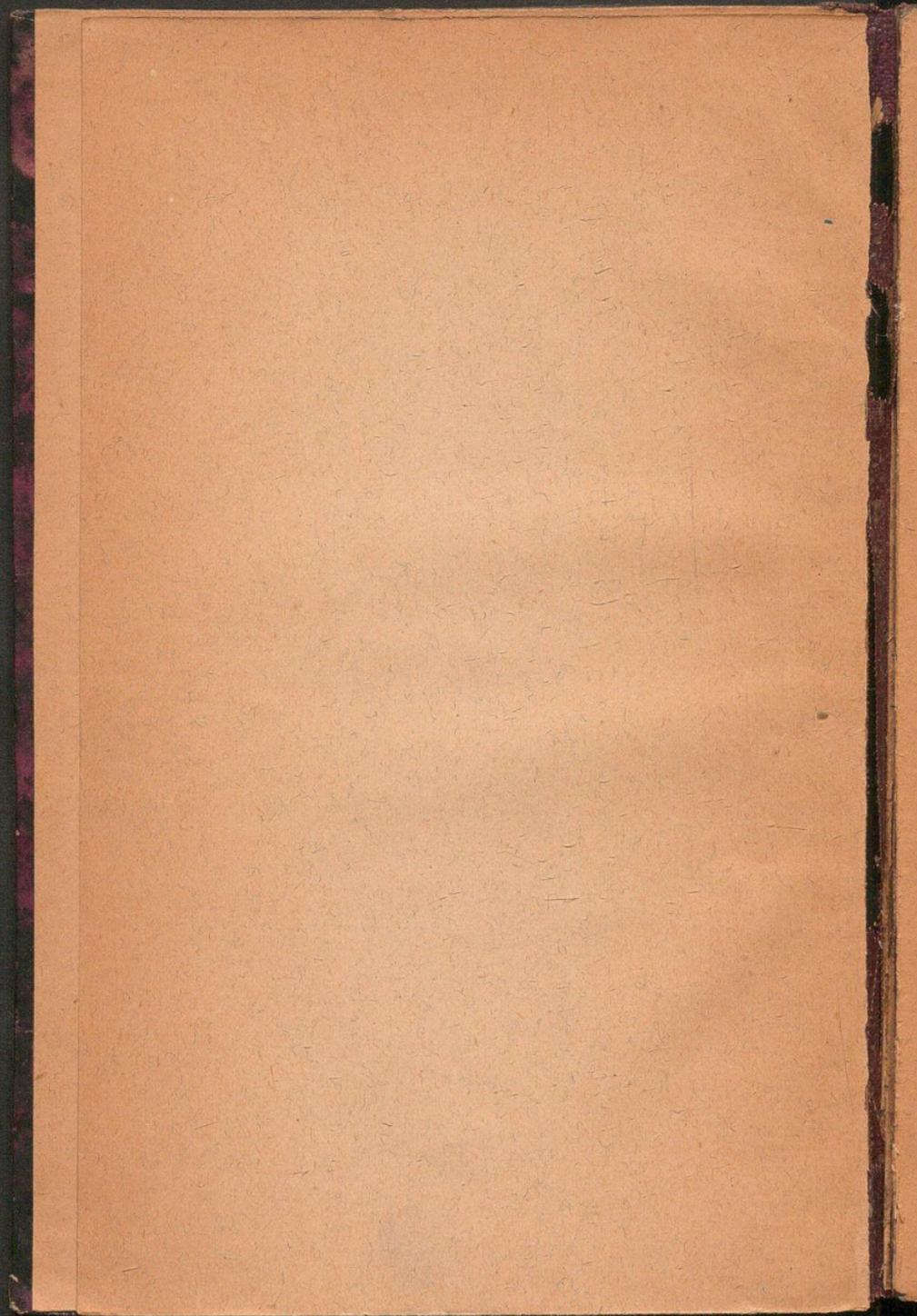
T

2459

A







Der  
Fundus instructus  
bey  
Bauerngütern,  
belangend  
seine Behandlung in Rechtsfällen,  
wie auch  
im Geschäfte des adeligen Richteramtes.

---

223

$\frac{2}{4} 78$



Der  
Fundus instructus  
bey  
Bauerngütern,  
belangend  
seine Behandlung in Rechtsfällen,  
wie auch  
im Geschäfte des adelichen Richteramtes.

---

Von

J. N. v. G.

Verfasser des kleinen Aufsatzes: „Der §. 1480 des  
bürg. G. B., oder was wirken Edikte zur  
Unterbrechung der Verjährung.“

---

Grätz.

Im Verlage bey Franz Ferstl.

1821.

1713  
In dem Jahre 1713

am 1. März

ist die

1713

am 1. März

1713

1713

am 1. März

ist die

1713

am 1. März

1713

W  
W  
gen  
tus  
gew  
die  
der  
zur  
den  
ders  
ge d

---

## Einleitung.

---

Wenn wir einem Rechtslehrer und einem Wirthschafts = Verständigen die Frage vorlegen: Was nennt man den Fundus instructus eines Bauerngutes? so erhalten wir die gewiß übereinstimmende Antwort: Derselbe sey die Gesammtheit des Viehes, der Früchte, der Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes ordentlicher Weise erforderlich sind. Ganz anders lautet die Antwort, wenn wir jene Frage dahin abändern: Wie viel an Vieh, Früchte

ten, Werkzeugen und Geräthschaften gehört zum Fundus instructus der Hube A? Hier gestehet uns der Rechtsgelehrte seinen Mangel an dießfälliger Kenntniß, und verweist uns an den Oekonom, als den zur Entscheidung hierüber einzig kompetenten Richter.

Dieser Weisung folgend, haben wir den Ausspruch des Letztern vernommen, wenden uns aber, um die Zuverlässigkeit desselben durch mehrere Auctoritäten zu verstärken, an einen zweyten gleichgebildeten Wirthschaftsverständigen, und erstaunen nicht wenig, seine kunstgerechte Aeußerung mit jener seines vorgedachten Kollegen keinerdings übereinstimmend zu finden; er begnügt sich nämlich mit einer geringeren Anzahl Viehes, glaubt dagegen aber ungleich mehr Fruchtvorrath fordern zu müssen, so wie er auch rücksichtlich der Art und Zahl der Werkzeuge und Geräths-

haften von seines Kunstgenossen Angabe nicht unbedeutend abweicht.

Noch schwieriger wird die Aufgabe, und noch beschwerlicher die Lösung derselben, wenn sich die Frage über den in der Rede stehenden Gegenstand folgender Maßen gestaltet: Welche Zahl und Art des Viehes, der Früchte, der Werkzeuge und Geräthschaften gehört zum Fundus instructus einer Ganzhube? wie viel bedarf dessen eine Halb-, wie viel eine Viertelhube oder eine Keusche? Hier gestehet auch der Wirthschaftsverständige die Unmöglichkeit der Aufstellung einer allgemein anwendbaren Regel, sich auf den Unterschied zwischen Besitzungen gleicher Größe in rauherem und milderem Klima, zwischen Gütern im Gebirge und in den Ebenen, dann zwischen Gebirgshuben unter einander berufend, und hinweisend auf die Verschiedenheit der Ansätze

fogar hinsichtlich ihrer Ausdehnung, und ihres oft umgekehrten Verhältnisses des Ackergrundes zum Wieslande, oder des urbaren Feldes zur Waldung und Weide.

Eine im Allgemeinen so unbestimmte, ja selbst in einzelnen gegebenen Fällen noch immer schwankende Erklärung eines gesetzlichen, auf so mannigfaltige Amtshandlungen einen höchst bedeutenden Einfluß habenden Ausdruckes kann und darf aber dem praktischen Rechtsgelehrten um so minder genügen, da er sich bey seinen Einschreitungen und Entscheidungen innerhalb gesetzlich bestimmter Grenzen bewegen muß, und daher einer scharf bezeichnenden Ausmarkung derselben bedarf; dennach immerhin, so verschieden die ihm vorkommenden Fälle, so wenig übereinstimmend die ihm aufstößenden Verhältnisse auch seyn mögen, einer gleichwohl auf alle, ohne

Verletzung parteylicher Rechte anwendbaren Regel nicht entbehren kann. Bey aller, jedem praktischen Rechtsgelehrten gewiß unzweifelhaften Nothwendigkeit einer dießfälligen Norm hat gleichwohl die Gesetzgebung selbst in sorgfamer Erwägung der sich so vielfach bestreitenden Verhältnisse, und der unzähligen, ganz verschiedenartigen, möglich vorkommenden Fälle es bedenklich gefunden, durch einen mehr willkührlichen, als aus der Natur der Sache hergeleiteten Ausspruch dem Interesse der Parteyen zu nahe zu treten.

Geleitet von dem Wunsche, der Freyheit des Eigenthumes, in so ferne selbe mit dem allgemeinen Wohle anders nicht unverträglich befunden werden möchte, nicht zu nahe zu treten, hat schon Joseph der Weise in seinem Hofdekrete vom 16. May 1788 Zahl 832 seinen Willen dahin ausgesprochen: daß

bey Beurtheilung des Umfanges des Fundus  
 instructus eines Bauerngutes nicht nach ei-  
 nem willkürlich anzuwendenden Regulative  
 verfahren werden dürfe, sondern derselbe nach  
 Gestalt und Beschaffenheit der Realität in je-  
 dem einzelnen Falle von dem obrigkeitlichen  
 Wirthschaftsamente bestimmt werden solle. Die  
 Gerechtigkeit dieser Anordnung, unfähig ver-  
 kannt zu werden, hat auch seither jede Abän-  
 derung derselben verhindert, so wie selbe auch  
 bey Erscheinung des neuen bürgerlichen Ge-  
 setzbuches nicht abrogirt, sondern vielmehr als  
 fortdauernd wirkend, wenn gleich nur still-  
 schweigend, bestätigt worden ist.

Wie sehr aber auch die Vorsteher der  
 Ortsgerichte ihrem Amte gewachsen seyn mö-  
 gen, so ist dennoch eine so vollkommene  
 Kenntniß der Landwirthschaft in allen ihren  
 Theilen, als solche zur fraglichen Beurthei-

lung unumgänglich erforderlich ist, nicht bey  
 Jedem aus ihnen vorauszusetzen; ja es zeuget  
 vielmehr von einer rühmlichen Bescheidenheit,  
 wenn sie bey einem so einfluß- und folgen-  
 reichen Geschäfte, der eigenen Einsicht nicht  
 unbedingt vertrauend, fremden Beyrathes nicht  
 entbehren zu dürfen glauben. Kaum der theo-  
 retisch und praktisch sorgfältig und vielfach  
 gebildete, durch Ruf und allgemeine öffentli-  
 che Anerkennung seines oft geprüften Wissens  
 als Meister seines Faches bewährte Oekonom  
 darf, wenn er zugleich Richter ist, ohne  
 künftige Vorwürfe und Verantwortlichkeit bes-  
 sorgen zu müssen, es wagen, hierinfall's le-  
 diglich seiner eigenen Einsicht und Erfahrung  
 ausschließig Gehör zu geben, und ihr, ohne  
 fremdes Gutachten zu Rathe zu ziehen und zu  
 berücksichtigen, die Leitung seines Ausspruches  
 überlassen. Immerhin wird er, und um so  
 mehr, demnach der minder erfahrene, minder

ausgebildete, oder der in die Geheimnisse der Landwirthschaftskunde noch gar nicht eingeweihte Beamte es gerathen finden müssen, hierüber nur das Urtheil bewährter und redlicher Kunstverständiger walten zu lassen, und das Gutachten derselben, ohne eigene willkührliche Abänderung, durch welche die Richtigkeit ihrer kunstgerechten Ansichten sehr leicht völlig aufgehoben werden könnte, seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

Die Umständlichkeit, mit welcher eine solche Erhebung aber nothwendiger Weise doch immer verknüpft ist, hat in unseren Tagen viele Amtsvorsteher verleitet und bewogen, sie bey den betreffenden Amtshandlungen völlig zu beseitigen. Manche aus ihnen haben daher, das Wohlthätige jener Anordnung für den dauernden Wohlstand des Landmannes völlig verkennend, keinen Theil seines fahrenden

den Vermögens als nur beschränkt disponibel betrachtet; während Andere aus zu großer Mengstlichkeit das Ganze ohne Ausnahme als Fundus instructus anzusehen und zu behandeln für rathsam hielten. Daß beyde Extreme auf den Wohlstand des Landbauers einer-, oder auf das Recht seines Gläubigers anderseits höchst nachtheilig und widerrechtlich einwirken mußten, springt ins Auge.

Insbefondere haben die Letzteren in dem Inhalte der §§. 294 — 296 des neuen, seit 1. Jänner 1812 in Kraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuches vollen Grund zu finden geglaubt, ihre erhöhten Forderungen wegen Vollständigkeit des Fundus instructus noch zu vergrößern, und auf die ganze fahrende Habe des Landmannes auszudehnen. Vergeblich wendet man ihnen ein, daß ein solcher Anspruch mit den, den Gläubigern im §.

340 allgemeiner Gerichtsordnung eingeräumten Rechten im offenbaren Widerspruche stehe. Sie behaupten hingegen, daß die letztere Anordnung durch die vorherührten Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches, als eine spätere Vorschrift, völlig abrogirt sey.

Es soll vorzüglich die Aufgabe in dieser kleinen Abhandlung seyn, zu untersuchen, in wie ferne man eine solche Behauptung für gegründet annehmen könne. Indem ich aber die nähere Erörterung dieses Gegenstandes, welche besonders in unseren Tagen, wo bey der auffallend zugenommenen Verarmung des Landmannes, Executionsführungen an der Tagesordnung, Güter-Abtretungen und Konkurse aber nicht minder häufig geworden sind, von doppelter Dringlichkeit ist, zur Sprache bringe; geschieht es mit der Bitte an die theoretisch und praktischen Rechtsgelehrten unseres

Vaterlandes, meine hier niedergeschriebenen Ansichten durch öffentliche Bekanntmachung der Resultate ihrer Erfahrungen und einsichtsvoller Erklärungen berichtigen zu wollen.

Die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens ist aber um so ausliegender, als es ins Auge springt, wie viele Rekurse, Prozesse, und, wo diese nicht Statt finden, wie vieles sonst geheim bleibendes Unrecht, das bey so verschiedenartigen Ansichten und hieraus hervorgehenden Entscheidungen nothwendig einer oder der anderen Partey zugehen muß, lediglich durch eine klare, mittels gegenseitiger Mittheilung berichtigter Anschauung des fraglichen Gegenstandes vermieden werden kann.

Folgende Fragen sind es, durch deren ausführliche Beantwortung ein Beytrag zur

Lösung der über den in der Rede stehenden  
Gegenstand herrschenden Widersprüche geliefert  
werden soll:

1) Wie wird in verschiedenen einzelnen  
Fällen der Fundus instructus einer  
Realität am sichersten bestimmt werden  
können?

2) Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294—  
296 des bürgerlichen Gesetzbuches mit  
jenem des §. 340 der allgemeinen Ge-  
richts-Ordnung vereinigen?

3) Welche Corollarien ergeben sich hier-  
aus?

## I.

Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können?

Die Bestimmung der Theile des fahrenden Vermögens eines Bauernguts-Besitzers, welche zum Fundus instructus seiner Realität gehören, ist, wie schon oben erwähnt wurde, durch das Hofdecret vom 16. May 1788 Zahl 832 dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamente übertragen worden. Daß aber unter dieser Benennung nicht die hier und da bestehenden, wegen Weitläufigkeit und Bedeu-

tenheit der mit manchem landtäfflichen Gute verbundenen Oekonomie, eigens bestellten ökonomischen Administrationen zu verstehen seyen, erhellet nicht nur aus dem Patente vom 13. July 1786 Zahl 563, in welchem den Wirthschaftsämtern ausdrücklich ein Theil des Richteramtes zugewiesen ist, und aus mehreren früheren und späteren Verordnungen ähnlichen Inhaltes: sondern ergibt sich selbst aus dem angezogenen Hofdecrete durch den Beysatz: obrigkeitlich, welcher eine, den vorerwähnten ökonomischen Aemtern feinerdings beywohnende Gewalt bezeichnet, und aus dem Umstande, daß derley Administrationen nicht allenthalben, wo die richterliche Bestimmung des Umfangs des Fundus instructus nothwendig wird, sondern, wie oben gedacht, nur ausnahmsweise bei sehr ansehnlichen Besitzungen liegender Gründe existiren. Es ist demnach zweifelsfrey der Ortsrichter eines Do-

minii, welchem die Bestimmung des Fundus instructus eines Bauerngutes obliegt. Da aber nicht wohl vorausgesetzt werden kann, daß jeder solche Amtsvorsteher auch die zur vollkommen richtigen Ausmittelung und Ausschcheidung von der übrigen beweglichen Habe eines Landmannes nöthigen Kenntnisse besitze; da selbst die Gesetze das Innehaben derselben als kein Erforderniß zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Decretes zu einer Ortsrichters-Stelle fordern, ihr Besitz aber bey einem erskürze Zeit fungirenden Amtsvorsteher um so minder vermuthet werden kann, als diese sonderheitliche Ausbildung nur das Resultat mehrjähriger Praxis und einer vielseitigen Erfahrung ist: so rath Klugheit und Pflicht es an, einen so wichtigen, sehr oft den ganzen künftigen Wohlstand eines Landmannes bestimmenden Ausspruch durch das Urtheil und Gut-

achten verständiger, erfahrener und unparteyischer Männer leiten zu lassen. Ein solches Verfahren wäre sogar von Seite eines Richters lobenswerth und vorsichtig, welcher sich der selbsteigenen richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes vollkommen gewachsen glaubt, theils weil selbes seiner Bescheidenheit Ehre macht, und von einem jedem Verständigen wohlansiehenden Mißtrauen in seine eigene scientifische und practische Ausbildung zeigt; theils aber weil er sich nur hierdurch gegen den Vorwurf einseitiger Beurtheilung zu retten vermag, sich selbst aber die Beruhigung verschafft, seine Entscheidung nicht einer Anschauung überlassen zu haben, welche aus einer nicht genügenden, und nur Kraft der Täuschung der Eigenliebe für vollkommen gehaltenen Sachkenntniß hervorgegangen seyn könnte.

Daß die zur fraglichen Beurtheilung bezogenen Sachverständigen beeidet seyen, ist wohl um so unerläßlicher, da die Aussprüche derselben, insonderheit in Executionsfällen, von eben so bedeutendem Einflusse sind, als ihr Gutachten bei Schätzungen beweglich oder unbeweglichen Gutes.

Hiernach ergäbe sich demnach folgende Regel:

Allenthalben, wo es im Laufe des Verfahrens sowohl bey Ausübung des adeligen als auch des Streitrichter-Amtes nothwendig wird, zu bestimmen, was zum Fundus instructus der bey diesen Amtshandlungen bezogenen Realität unerläßlich gehöre, soll von dem fungirenden Richter vorläufig das Gutachten zweyer ihm als verständig und erfahren bekannten, in der verhandelten Sache völlig unbedenklichen, und auf Abgebung die-

ses Gutachtens beeideter Kunstverständiger Männer eingeholt, und der ihm zustehende Ausspruch durch dasselbe bestimmt werden.

Gegen die Anwendung dieses Satzes dürfte allenfalls eingewendet werden, daß es nur dem Gesetzgeber zustehe, Regeln des Verfahrens aufzustellen, die erst aufgestellte aber durch kein Gesetz verordnet sey, und daher auch niemahls verbindlich werden könne. Ich bemerke hingegen:

a) Es ist allerdings richtig, daß jene Vorschrift durch kein Gesetz gebothen; es ist aber eben so wahr, daß, sie anzuwenden, durch keine gesetzliche Anordnung untersagt werde.

b) Sie gründet sich auf den Willen des Gesetzgebers, daß die Gränze der Rechte aller Staatsbürger mit der größtmöglichen Ge-

nauigkeit bezeichnet, und nicht das geringste außer Acht gelassen werde, was zu derselben gegenseitigen Schutze dienen mag.

c) Sie wird hier nicht als eine gesetzliche Vorschrift aufgestellt, sondern nur als eine Klugheits-Regel empfohlen: indem sie, während ihre Ausführung weit entfernt etwas den Gesetzen Widersprechendes zu enthalten, vielmehr dazu dienet, dieselbe zu vervollkommen, der Entscheidung des Richters alles Schwankende benimmt, die gegenseitigen Rechte genauer bezeichnet, den Richter selbst aber vor dem Vorwurfe der Partheylichkeit, eigenliebiger Willkühr oder nicht genügender Einsicht zu schützen geeignet ist.

---

## II.

Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294  
— 296 des bürgerlichen Gesetzbuches  
mit jenem des §. 340 allgemeine Ge-  
richts = Ordnung vereinigen?

---

Der §. 340 allgemeiner Gerichts = Ord-  
nung verbiethet dem Kläger, welcher auf das  
fahrende Gut des Schuldners Execution füh-  
ren will, auf die nöthigsten Werkzeuge, wo-  
mit sich der Letztere täglich die Nahrung für  
sich und seine Familie verschaffen kann, zu  
greifen; und gestattet ihm hinsichtlich alles  
dessen, was zu desselben nöthigem Hausge-  
räthe gehört, und was der Beklagte zu seiner

Berufsarbeit bedarf, das diesfällige Aufgriffsrecht nur in so ferne, als es zu seiner Befriedigung an anderen Zahlungsmitteln fehlen sollte.

Wenn wir die gesetzliche, im §. 296 des bürgerlichen Gesetzbuches gegründete Erklärung des Fundus instructus mit gehöriger Aufmerksamkeit würdigen; so wird es uns unzweifelhaft, daß unter dieser Benennung nicht bloß jene Werkzeuge, welche zum täglichen Nahrungs-Erwerb unumgänglich nothwendig sind, sondern auch das nöthige Hausgeräthe, und der Bedarf der Mittel zur Verrichtung der Berufsarbeit verstanden werden müssen. Der gesetzliche Ausdruck: was zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, beweiset, daß sich der Umfang des Fundus instructus allerdings über die Gränze des Cro-

sterer auszudehnen habe, gibt aber zugleich den Fingerzeig, daß bey Abgang anderer Zahlungsmitteln der Fundus instructus, und zwar bis auf die zum täglichen Nahrungserwerb nöthigen Behelfe, immerhin in Anspruch genommen werden könne. Es ist nämlich ausliegend ein bedeutender Unterschied zwischen der Gesamtheit des Viehes, der Früchte, der Werkzeuge und der Geräthschaften, bey deren unverkümmerten Vorhandenseyn die Bewirthschaftung einer gegebenen Hube auf eine nach den Grundsätzen einer, wenn gleich nicht scientifischen, doch verständigen Oekonomie zu billigende Weise betrieben und bewerkstelliget werden kann, und der ungleichen Minderzahl derselben, welche dem Besitzer und seiner Familie die dringende tägliche Nahrung zu verschaffen genüget. Die Behauptung, daß die Art und Zahl der fahrenden Güter, worauf zufolge des vorgenannten Paragraphes selbst

bey'm Mangel anderer Zahlungsmittel im Exe-  
 cutionswege nicht gegriffen werden darf, gleich-  
 wohl über diesen letzteren Bedarf, sonach auf  
 alles, was nach verständiger Beurtheilung  
 wirklich zum Fundus instructus gezählet  
 werden soll, ausgedehnt werden müsse, würde  
 um so mehr gegen alle Billigkeit streiten,  
 weil es kein gesetzliches Mittel gibt, den Ver-  
 schuldeten zu verhindern, daß er nicht einzelne  
 Theile seines Fundus instructus losschlage,  
 und sich hierdurch bis zum äußerst Nöthigen  
 entblöße. Könnte es wohl gerechtfertiget wer-  
 den, daß man dem Gläubiger unter dem  
 Vorwande, daß durch Sperrung oder Er-  
 schwerung des ordentlichen Wirthschaftsberie-  
 bes dem allgemeinen Wohle ein zu bedeuten-  
 der Nachtheil zugefügt werden würde, das  
 Mittel zur Befriedigung seiner rechtlichen  
 Forderung, seines oft aus einer Unterstützung,  
 wozu ihn Mitleid oder Freundschaftsgefühle

angetrieben, entsprungenen Guthabens versage, während es dem oft mehr schuldhaften als unglücklichen Versprecher unbenommen wäre, seinem Wohlthäter gleichsam Hohn zu sprechen, und durch jene theilweise Veräußerung seines Fundus instructus auch noch überdieß jene wohlthätigen Anordnungen zu vereiteln? Darf man wohl vermuthen, daß der Gesetzgeber dies gewollt habe? Muß nicht vielmehr vernünftiger Weise vorausgesetzt werden, es sey sein Wille, daß Jeder sein wohlervorbenes Recht mindestens in so weit, daß hierdurch nicht auch die nöthige Nahrung des Schuldners und seiner Familie in Anspruch genommen wird, verfolge?

Hier ist es nun, wo sich Einige auf die Einleitung des zweyten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, und behaupten wollen, daß, weil der §. 296 desselben auch

das Getreide, das Holz, das Viehfutter, alle übrigen schon eingebrachten Erzeugnisse, alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, in so fern alles dieses zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich wäre, den unbeweglichen Sachen gleich gehalten wissen will, durch diese Anordnung der §. 340 der Gerichtsordnung für abrogirt zu betrachten sey; indem der Fundus instructus einer Landwirthschaft nunmehr als ein von dem Grunde untrennbarer Körper angesehen werden müsse.

Ungerechnet, daß bey der Gültigkeit dieser Behauptung sich manches offenbar Widersinnige ergeben müßte, wie z. B., daß bey einem Concurse nur den Gläubigern der zweiten Klasse auf dem Fundus instructus das vorzugsweise Anspruchs-Recht zustehet, ferner

daß das in Kärthen in Kaufsfällen gewöhnliche 10 percentige Abfahrts-geld von dem Schätzungswerthe des unbeweglichen Gutes, auch von jenem des dabey befindlichen Fundus instructus bezogen werden dürfte, daß hierauf Intabulationen und Pränotirungen Statt finden könnten, u. s. w.; dieß ungeschnitten, sage ich, irren sie schon darin, daß man aus jener Anordnung mit Grund auf die Abschaffung der Vorschrift des §. 340 der allgemeinen Gerichts-Ordnung schließen könne und müsse. Sie irren: denn es gibt nicht nur keine Gesetzesstelle, in welcher dieser Abschaffung ausdrücklich gedacht würde, sondern es ergibt sich auch aus der Zusammenhaltung beyder Paragraphen durchaus nichts Widersprechendes, sobald wir der Auslegung des §. 296 des bürgerlichen Gesetzbuches, und der beyden vorhergehenden nicht vorsätzlich Zwang anthun wollen. Eine gezwungene Auslegung wäre es

aber, behaupten zu wollen, daß jede wie immer geartete Trennung des Fundus instructus von dem Gute, bey welchem er sich befindet, gesetzwidrig und unstatthaft sey. Wäre dieß wirklich der Fall, so müßte es über hinten an verkaufte Theile eine Vindicationsklage geben, was aber nicht der Fall ist. Und wer sollte sie auch anstrengen, wenn sich der Verkäufer nicht selbst hierzu verstehen wollte? Ist es wohl wahrscheinlich, daß der Eigenthümer ohne Noth hiervon etwas veräußern werde? Und wäre der Verkauf; und die darauf folgende Rückforderung ohne Ersatz-Möglichkeit oder eigentlichen Rücklauf nicht vorsätzlicher Betrug?

Weit natürlicher, zwangsfreyer und vernunftgemäßer ist dagegen die Auslegung des berührten Paragraphes dahin: daß der Gesetzgeber gewollt und verordnet habe, daß von

nun an die in den Paragraphen 294 — 296 erwähnten Zugehörungen eines liegenden Gutes von nun an in allen Fällen, wo sich nicht, wie z. B. hinsichtlich zu erwirkender Intabulationen u. d. gl., aus ihrer Art und Wesenheit selbst ein Widerspruch ergäbe, den Gesetzen über unbewegliche Dinge zu folgen hätten, und daher überall, wo sich in dem bürgerlichen Gesetzbuche Vorschriften über unbewegliche Güter finden, dieselben auch auf jene Zugehörungen, und somit ebenfalls auf den hier behandelten Fundus instructus anzuwenden wären.

---

### III.

Welche Corollarien ergeben sich hieraus?

---

Die in diesem Absatze aufgeführten Corollarien werden nicht nur die Zweckmäßigkeit dieser Auslegung, sondern auch die Gültigkeit meiner Behauptung, daß hier von der vermutheten Abrogation keine Rede sey, vielmehr beyde Paragraphen in ihrer vollen Kraft und Rechtswirkung neben einander bestehen können, beweisen.

Hieraus entspringen demnach nachstehende  
Folgesätze:

a) Der bey dem einem Minderjährigen  
gehörigen Bauerngute befindliche Fundus in-  
structus gehöret nicht unter die Gerichtsbar-  
keit der Obervormundschaft desselben, außer  
sie wäre selbst das Dominium, welchem das  
liegende Gut als dahin dienstbar untersteht.  
Sowohl die Beschreibung als Schätzung des-  
selben zu verfügen ist, sobald das liegende  
Gut einer andern Grundherrschaft dienstbar  
untersteht, nur ein dieser Behörde zustehendes  
Recht; die curatorische freye Verwaltung des-  
selben belangend, ist sie jedoch nur dann dar-  
auf Einfluß zu nehmen befugt, wenn das  
Reale zum Gerichtsstande einer anderen Pro-

vinz, als in welcher sich die Pupillarinanz  
des Mündels befindet, gehört.

b) Der, wie im vorangeführten Falle,  
das Eigenthum eines Minderjährigen ausma-  
chende Fundus instructus kann nur im  
Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des  
Minderjährigen mit Genehmhaltung des vor-  
mundschaftlichen Gerichtes, aber immer nur  
mit dem Gute, dessen Zugehör er ausmacht,  
zugleich, und zwar in der Regel nur mittelst  
öffentlicher Versteigerung veräußert werden;  
wiewohl aus wichtigen Gründen auch einer  
Veräußerung aus freyer Hand allerdings Statt  
zu geben wäre. Da zu diesen wichtigen Grün-  
den vorzugswiese der gehört, daß die freye  
Veräußerung dem Mündel aufstehend zu grö-

ferem Vortheile, als jene durch Versteigerung  
geriche: so wird es nur selten einen Fall ge-  
ben können, wo sich dieser Vortheil lediglich  
in Rücksicht der Realität ergäbe, und sonach  
die abgesonderte Veräußerung des Fundus  
instructus durch öffentliche Versteigerung er-  
sprüchlicher gefunden würde. In einem sol-  
chen Falle nun wäre von dem einschreitenden  
Gerichte vorerst darauf zu sehen, daß der  
Käufer aus freyer Hand sich genügend aus-  
wiese, des schon bey der Realität befindlichen  
Fundus instructus nicht zu bedürfen, son-  
dern das gekaufte Gut aus seiner schon besiz-  
zenden Habe entsprechend besetzen zu können.  
Wäre nun kraft dieser Ausweisung der durch  
die politischen Vorschriften angeordneten For-  
derung Genüge geleistet, so könnte meines

Erachtens ohne weiters in den freyen Verkauf der Realität gewilliget, und mit der Versteigerung des Fundus instructus vorgegangen werden, weil die Veräußerung durch Versteigerung immerhin als vortheilhafter vermuthet werden muß. Hieraus folgt aber auch, daß, wenn aus den erwähnten politischen Rücksichten die Trennung und abgesonderte Veräußerung des Fundus instructus nicht Platz greifen könnte, durch Mitveräußerung desselben aus freyer Hand aber die für die Hintangabe außer dem Versteigerungswege sprechenden Gründe wieder aufgehoben würden, das Gericht von der Regel, nämlich der Versteigerung des Ganzen, abzugehen nimmermehr befugt seyn könne. Eine mehr schwierige Frage wäre die folgende: ob nämlich bey

Versteigerung der Realität und des Fundus instructus nicht auch schon vorläufig auf die mehrberührten politischen Vorschriften wegen Untrennbarkeit des Fundus instructus von dem Reale Rücksicht genommen, und daher der Anboth jedes Kauflustigen, welcher sich nicht schon bey dem Beginnen der Versteigerung über sein Vermögen, die Realität gehörig besetzen zu können, ausgewiesen, und hierfür Sicherheit geleistet hätte, nicht hintangewiesen werden müsse. Wer aus Erfahrung die Verhältnisse bey ländlichen Realitäten, und den gewöhnlichen Charakter des Landmannes hinreichend zu prüfen und kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird zweifelsohne meiner Behauptung beystimmen, daß durch die Stellung dieser vorläufigen Forderung gewiß die

meisten, wo nicht alle derley Versteigerungen frustriert werden würden. Hier könnte demnach bey zu ängstlicher Strenge eine an sich wohlthätige Anordnung sehr leicht dem Einzelnen zum größten Nachtheile gereichen, und würde auch sogar der Weisheit, und Gerechtigkeitsliebe des Gesetzgebers entgegen seyn; auch darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß in der Regel doch immer vermuthet werden müsse, daß jeder Kaufsliebhaber auch den Wunsch, die zu erstehende Realität auf das Beste, also auch auf das Zweckmäßigste, zu benutzen, hege, und demnach wohl selbst für die möglichste Vollständigkeit des anzuschaffenden Fundus instructus sorgen, auch wohl dessen Anschaffung schon vorläufig bedacht oder gar bereits bewerkstelliget haben werde.

c) Weder die Gesamtheit des Fundus instructus, noch einzelne Theile desselben stehen mit der Person seines Eigenthümers unter gleichen Gesetzen, sondern sind jenen des Bezirkes, in welchem sich das liegende Gut, zu welchem sie gehören, befindet, unterworfen.

d) Wenn bey einem gültig zu Stande gekommenen, und nach den gesetzlichen Formen abgeschlossenen Vertrage der Ort, wo selber erfüllet werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur, oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann: so wird der Fundus instructus einer Landwirthschaft an dem Orte, wo dieselbe gelegen ist, übergeben werden müssen.

e) Wenn der Fundus instructus in Verbindung mit einem Bauerngute (denn ohne diese Verbindung verliert er seine Eigenschaft als solcher) den Gegenstand einer fideicommissarischen Substitution ausmacht: so ist solche, wenn die dießfälligen Erben Zeitgenossen des Erblassers sind, hinsichtlich der Reihe, in welcher sie auf einander folgen sollen, gar nicht beschränkt; wären selbe aber zur Zeit des errichteten Testaments noch gar nicht geboren gewesen: so gilt diese Einsetzung, wie rücksichtlich der Realität selbst, nur auf den ersten Grad, bey dessen Bestimmung nur derjenige Nacherbe gezählet wird, welcher zum Besiz der Erbschaft wirklich gelanget ist.

f) Wer befugt zu seyn glaubt, hinsichtlich des ihm übergebenen Fundus instructus die Gewährleistung wegen erfolgter Verkürzung zu fordern, kann dieses Forderungsrecht durch volle drey Jahre in Ausübung bringen.

g) Wenn eine ländliche Realität den öffentlichen Büchern einverleibet ist, so wird das Eigenthum des zu selber gehörigen Fundus instructus von demjenigen, auf dessen Nahmen das liegende Gut vergewähret ist, durch den Verlauf von drey Jahren gegen allen Widerspruch eressen. Dagegen kann

h) der Fundus instructus nur durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung in Besitz genommen;

i) es kann hierauf keine Intabulation oder Pränotirung ange sucht und ertwirket; es kann endlich

k) im Executionswege bey Abgang anderer Zahlungsmittel bis auf jenen Theil, welcher dem Besitzer zum Erwerb der täglichen Nahrung für sich und seine Familie unumgänglich nöthig ist, von dem Kläger angegriffen werden.

1) Der Fundus instructus ist in einem Concurse kein den Gläubigern zweyter Klasse zugewiesenes Gut; weil dieselben nur hinsichtlich liegender Güter, welche ihnen verpfändet, und worauf die Verpfändung mittels Eintragung in das öffentliche Buch gültig

bewerkstelliget worden, ein prärogatives Recht  
erwarben. Nur wenn ein Gläubiger noch  
vor Ausbruch des Concurfes auf den Fun-  
dus instructus durch die vollständige Aus-  
führung des ersten Grades der Execution ein  
Pfandreht erworben hätte, müßten ihm hier-  
auf eben jene Rechte, wie den intabulirten  
Gläubigern auf ihr tafelmäßiges Pfandstück,  
zugestanden werden.

---



Indem ich hiermit diese kleine Abhandlung schliesse, geschieht es mit der vollen Ueberzeugung, ihrer Mangelhaftigkeit ungeachtet, doch das Gute bewirkt zu haben, daß ein oder mehrere geschickte Geschäftsmänner und practische Rechtsgelehrte sich bewogen finden dürften, über diesen wichtigen Gegenstand ihre Erfahrungen und Ansichten niederzuschreiben, öffentlich bekannt zu machen, und durch Berichtigung mancher irrigen Auslegung zur Aufrechthaltung der Rechte, und bestimmter Bezeichnung ihrer Gränzen einen wesentlichen und höchst schätzbaren Beytrag zu leisten.

---

177

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to the age and quality of the paper.

